

Produciret im Tribunal der Civil Rechts=Sachen
zu Reval, den 25. März 1792

Im Namen der hochgelobten Dreyfaltigkeit!

Nachdem ich aus der Gnade Gottes schon ein ansehnliches hohes Alter erreicht, und also um so mehr an mein Ableben zu denken, mein Haus zu bestellen Ursach habe, so will, meine durch Christi Blut erkaufte Seele, dem Herrn und Heylande, der sie so theuer erlöset hat, zum Heimführen zuvorderst empfohlen haben. Mein Heyland nimm Dir Dein erworbnes Guth meine Seele durch ein sanftes und seeliges Abscheiden aus dieser Zeitlichkeit zum ewigen Wohlergehn in Deinen Frieden voller Seeligkeit, dort mit allen Auserwählten mit verherrlichten Zungen, das hoch heylig - heylig ist unser Gott der Herre Zebaoth zu singen Amen, Amen.

Im Zeitlichen „Meinen Willen“ zu verfassen, sagt selbiger:

I.

Da ich Ehe-Leibliche Kinder hinterlasse, die nach meinem Tode mich beerben, ich auch ferner wider Gesetze und hergebrachte Gewohnheiten nicht zu testieren im Stande bin, so will ich auch nur folgendermaßen über mein erworbenes, unbewegliches Vermögen und wie deren künftiger Besitz und Erb-Portion seyn soll und muß, disponieren.

Ich habe meine Erbgüter selbst erkauf und als Eigenthum erworben, nachfolgender Maß, a) **KOSCH** empfang ich Anno 1749, b) **KONNOFER** Anno 1750 aus der Subkastation des von der Felden geschehnen Vermögen. Gleiches das Protocoll eines Erlauchten Kayserl. Oberland-Gerichts und der gerichtliche Auftrag in ebenbenannten Jahren anzeigen muß. Das zweyte Guth **GROSS-RUDA** habe ich Anno 1758 zufolge dem Kaufbrief von Assessor Ritter und das dritte **HELMET-SCHLOSS** und **WRANGELSHOF** von meinem seeligen Bruder dem General Lieutenant (*Johann Diedrich*) Rennenkampff (24. Februar 1774) erkauf.

Wenn nun diese Güter mir eine Summe von sechsundfünfzigtausend Rubel, sage 56.000 Rubel zu stehen kommen, ein Sohn gegen(*über*) der Tochter eine doppelte Portion nimmt, so erhält meine Tochter (*Christine Elisabeth aus erster Ehe*), gegenwärtige Frau Majorin Payküll den siebten Anpart (*Antheil*), sage achttausend Rubel aus den Gütern, weil alle Güter nach meinem Einkauf unter denen dreyen Söhnen getheilt und besessen werden müssen, auch nach meinem Willen und Wünschen, da sie nach diesem Einkauf vollkommen die Interessen tragen, nie aus der Familie kommen mögen.

Vor (für) Helmet etc. sind noch zum Kauf-Schilling zehntausend Rubel abzutragen, wovon meinem seeligen Bruder bey seinem Leben und nach seinem Tode (21. Januar 1783) der Frau Witwe von mir und meinem Sohn (*Jakob Johann*), dem jetzigen Besitzer, die Renten gezahlt worden sind. Mein Bruder hat eine Disposition gemacht, die bey dem Oberlandgerichte publiciert worden, darin angezeigt, daß ein väterliches Capital seinen Brüdern oder Vetter dereinst auszukehren sey. Von diesem haben die Meinigen das Drittel, also fünftausend zu erheben, und wenn zu diesem noch fünftausend Rubel aus meinem verbrieften Capitalien gerechnet werden, so ist der gänzliche Kaufschilling von **HELMET** gezahlt; nun komme ich auf das verbrieft Vermögen oder was ich an Gelde verlasse (hinterlasse).

II.

Es stehen meine Capitalien theils bey Freunden zum Verzinsen, theils haben meine Kinder sie selbst zum Verrenten in Händen, und gehen dereinsten in vier gleiche Theile; denn nachdem mein Herr Schwiegersohn, der Major von Payküll, seiner Fraue Mütterliches über sechstausend Rubel zu treuen Händen erhalten, so ist keine fernere Separation unter den Geldern zu machen. Nur müßten nach meinem Tode dreytausend Rubel als ein Legatum, gleich in meinem Haupt-Buche verschrieben

und nebst andern Positionen verzeichnet, befindlich an meine Pfleg-Tochter Anna Eleonora von Kosen ausgezahlt oder an Obligation abgegeben werden.

Es mögen also einig (endlich) dreißigtausend Rubel, in 4 Theile zu vertheilen, dann übrig bleiben.

Endlich sollen

III.

Meine Güter, (ob) gleich sie schon einige Jahre hindurch von meinen Söhnen schon disponiret worden, auch nach meinem Absterben, der gnädige Gott gebe ein sanftes und seeliges Ende, folgender Gestalt und Ordnung nach, erblich auf ihre Nachkommen belassen werden:

als mein ältester Sohn *Gustav Georg*, soll KOSCH und KONOFEK, vor(für) die davor(dafür) gezahlten sechzehntausend Rubel,

der zweyte *Jacob Johann* behält HELMET mit WRANGELSHOF vor (für) den Einkauf von dreißigtausend Rubel, zahlet seiner Schwester Anpart (Antheil) an seynen Schwager Major von Payküll mit achttausend Rubel und die über seine Sohnsportion von sechzehntausend Rubel überfließenden

sechstausend Rubel an seinen jüngsten Bruder *Peter Reinhold* Rennenkampff aus, welcher dadurch, daß er das kleinste Gut GROSS-RUDA vor (für) zehntausend Rubel erhält, den beyden älteren Brüdern mit deren Sohns-Antheil von sechzehntausend Rubeln geleichet wird.

Zu Urkunde habe ich diese meine Willens-Meynung und zu befolgende Disposition reiflich bey mir überlegt, selbst abgefaßt und niedergeschrieben und wünsche meinen Kindern, bey erhaltener Portion und Erbtheil, reichlichen Segen Gottes zu haben, der ihnen auch nicht ermangeln kann und wird, wenn sie in der Furcht des Herrn im Gebeth, und in Liebe und Einigkeit als Geschwister sich betragen und alles behandeln, auch ihren Nächsten lieben, als gottgefällige Dinge ausüben.

Meiner Seele wolle sich Gott allezeit in Gnaden erbarmen
und mir über Lang oder Kurz ein seeliges Ende bescheiden.

Alles geschehen in dem Jahre eintausendsiebenhundertundneunzig den 1^{ten} Monaths Julius (1. Juli 1790) nach der gnadenreichen Geburth Christi unseres Heylandes.

Jacob Gustav von Rennenkampff

**L.S.
rubr.**

Vermöge Ihre Kayserlichen Majest. Tribunals der Civil Rechts Sachen Resolution vom 25^{sten} Mai 1792 ist vorstehendes Testament wörtlich in quantum iuris in der Krepost-Expedition eingeschrieben und sind zufolge allerhöchster Ukase vom 17^{ten} Martii 17 5 keine Poschlin dafür erhoben worden.

Reval im Tribunal der Civil Rechts Sachen, den 25. Mai 1792

Secretarii J. Höppener

(Gesamtvermögen beträgt: 56.000 Rubel; dieser Betrag wird durch 7 geteilt = 8.000 Rubel. Die Tochter erhält ein Anteil, die drei Söhne jeweils zwei Anteile = 16.000 Rubel)